Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

Die Stellung der Handwerkskammern zu den Handwerkergenossenschaften, dargestellt an Hand der Tätigkeit der Handwerkskammern Halle und Erfurt

von

Johannes Kaiser

aus Halle a. S.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Prof. Dr. rer. pol. Hellmuth Wolff.

1921

Diss. Halle 1921

I. Kapitel.

Die Entstehung und die Entwicklung der Handwerkergenossenschaften bis zur Errichtung der Handwerkskammern.

Die Verdrängung des Handwerks durch die Industrie setzte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein und brachte die Handwerkerfrage ins Rollen. Durch die innerpolitische Entwicklung war die Regierung gezwungen, eine Unterstützung des Handwerks abzulehnen. Das Handwerk mußte sich anfangs selbst helfen. Als eine Form der Selbsthilfe bildete sich die Genossenschaft heraus. Die erste Gründung einer Handwerkergenossenschaft erfolgte durch Schulze-Delitzsch. Die Anerkennung der Genossenschaft als juristische Person im Jahre 1867 und das Genossenschaftsgesetz von 1889 brachten für die Handwerkergenossenschaften nicht die zu erwartenden Erfolge. Die Handwerkergenossenschaften zu fördern, war der Hauptzweck der nach 1893 durch die Regierung einsetzenden Förderungsaktion. In diese Zeit fiel die Errichtung der Handwerkskammern.

II. Kapitel.

Die Errichtung der Handwerkskammern.

A. Die Gründungsgeschichte der Handwerkskammern.

Die Gewerberäte aus dem Jahre 1849 und die im Jahre 1884 gemachten Versuche mit der Errichtung von Gewerbekammern in Preußen konnten den Forderungen des Kleingewerbes nicht genügen. Auf allen Zusammenkünften bis zur Handwerkerkonferenz von 1891 wurden Handwerkervertretungen mannigfacher Art gefordert, jedoch wurde auf keiner Tagung darüber verhandelt, ob die Handwerkskammern für die Handwerkergenossenschaften sich betätigen sollten. Die Handwerkerkonferenz von 1891 formulierte die Aufgaben der gewünschten Handwerkskammern, sie hob aber nicht die Maßnahmen hervor, die die zu schaffenden Handwerkskammern für die Handwerkergenossenschaften ergreifen sollten. Bei der erstmaligen Stellungnahme der Regierung zu Handwerkskammern und bei dem deutschen Innungs- und Handwerkertag von 1892 wurde die Stellung der Handwerkskammern zu den Handwerkergenossenschaften nicht erörtert.

B. Die Handwerkskammer als Vertreterin des Handwerks und Gewerbeförderin in den verschiedenen Entwürfen zu der Handwerkernovelle und in dieser selbst.

Der erste Entwurf zu einem Gesetz über Handwerkskammern von Freiherrn von Berlepsch sagte nichts über das Verhältnis der Handwerks-

kammern zu den Handwerkergenossenschaften, da Freiherr von Berlepsch den Innungen die Fürsorge für die Genossenschaften unmittelbar zuweisen wollte. Der 1895 dem Reichstag vorgelegte Bötticher'sche Entwurf über Handwerkskammern erwähnte die Handwerkergenossenschaften auch nicht, desgleichen nicht der gleichzeitige Entwurf des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe. Am 15. März 1897 wurde vom Reichskanzler dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Handwerkskammern bringen sollte. Sowohl die 3 Lesungen darüber, wie die den Entwurf beratende Kommission, als auch der am 26. Juli 1897 zur Annahme gelangte Entwurf sagten nichts über die Stellung der Handwerkskammern zu den Handwerkergenossenschaften aus. Im Hinblick auf die allgemeine ungünstige Lage des Handwerks wurde nun der Handwerkergenossenschaftsgedanke von den Handwerkskammern selbst aufgenommen.

III. Kapitel.

Stellung der Handwerkskammern zu den Handwerkergenossenschaften im allgemeinen.

A. Allgemeine Stellungnahme.

Die Handwerkskammern erkannten sehr bald nach ihrer Gründung allgemein an, daß das Genossenschaftswesen sowohl in wirtschaftlicher als auch in ethischer Beziehung nutzbringend für das Handwerk sei.

B) Leitsätze und Entschließungen des ersten Handwerks- und Gewerbekammertages.

Der vom 15.—17. November 1900 in Berlin tagende Handwerks- und Gewerbekammertag beschäftigte sich eingehend mit der Frage der Ausbreitung des Genossenschaftswesens im Handwerk und nahm Leitsätze an, die deutlich die Stellung der Handwerkskammern zu den Handwerkergenossenschaften wiedergaben. Die Versammlung war der Meinung, daß die Handwerkskammern für die Handwerkergenossenschaften eintreten müßten.

C. Der Erlaß vom 9. Juli 1901 und vom 25. Juni 1902.

Durch den Erlaß des preußischen Handelsministers vom 9. Juli 1901 wurde den preußischen Handwerkskammern untersagt, die Genossenschaften mit Geld zu unterstützen. Die übrigen Bundesstaaten gingen weniger rigoros vor. Der Erlaß vom 25. Juni 1902 wies die Kammern auf die ihnen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens vorbehaltenen Aufgaben hin. Er bildet mit den Leitsätzen des Kammertages vom November 1901 die Grundlage für die genossenschaftliche Agitationsarbeit der preußischen Handwerkskammern.

D. Stellung von verschiedenen Handwerkskammern zu den Handwerkergenossenschaften in den ersten Jahren des Bestehens der Handwerkskammern.

Die Handwerkskammern haben auf mannigfache Art ihre Tätigkeit ausgeübt. Die Entwicklung der Handwerkergenossenschaften ist in den einzelnen Handwerkskammerbezirken sehr verschieden.

IV. Kapitel.

Die Stellung der Handwerkskammern Halle und Erfurt zu den Handwerkergenossenschaften seit ihrem Bestehen bis Kriegsausbruch.

A. Die Handwerkergenossenschaften in den Kammerbezirken Halle und Erfurt.

In Halle bestanden, bevor die Kammer ihre Tätigkeit aufnahm, 12, in Erfurt 5 Handwerkergenossenschaften. Erfolge waren bei den Genossenschaften zu verzeichnen, die eine gute Leitung hatten. Ein richtiges Bild von allen Genossenschaften zu bekommen, war anfangs unmöglich, da sich der größte Teil der Genossenschaften noch in der Entwicklung befand.

B. Die allgemeine Tätigkeit beider Kammern für das Handwerkergenossenschaftswesen.

Die Handwerkskammer Halle setzte sich kurze Zeit nach ihrer Entstehung für die Handwerkergenossenschaften ein, nahm auch Fühlung mit den Genossenschaftsverbänden und suchte in jeder Weise das Handwerkergenossenschaftswesen zu unterstützen und zu fördern. Erfurt hatte auch Interesse für die Handwerkergenossenschaften, stand aber auf dem Standpunkte, die Handwerker müßten selbst die Initiative für die Handwerkergenossenschaften ergreifen. Die Erfurter Kammer machte aber die Erfahrung, daß damit nichts erreicht wurde und schlug von 1912 ähnliche Wege wie Halle ein.

C. Der Erfolg ihrer Tätigkeit bei den einzelnen Handwerkergenossenschaftsarten.

Die Tätigkeit beider Handwerkskammern zeigt sich zuerst bei den Rohstoffgenossenschaften. Ferner ist eine erfolgreiche Tätigkeit bei den Werkgenossenschaften, den Produktivgenossenschaften, den Magazingenossenschaften und den Kreditgenossenschaften festzustellen. Bei der kurzen Spanne Zeit, in der sich Erfurt vor dem Kriege für die Handwerkergenossenschaften eingesetzt hat, war ein Erfolg nicht zu erwarten. Der Erfolg im Bezirk

Halle ist, trotzdem die Kammer sich seit ihrem Bestehen um die Handwerkergenossenschaften erheblich bemüht hat, nicht als überwältigend zu bezeichnen.

V. Kapitel.

Die Stellung der Handwerkskammern Halle und Erfurt zu den Handwerkergenossenschaften während des Krieges.

A. Die Übernahme und Vergebung von Lieferungsarbeiten durch die Kammern.

Die Handwerkskammern Halle und Erfurt traten bei Kriegsanfang als Vertragspartei gegenüber der Heeresverwaltung auf. Durch Erlaß vom 5. Juni 1915 wurde dieses den Kammern verboten. Halle nahm hinsichtlich dieses Erlasses und eines weiteren mit ähnlichem Inhalte vom 28. Juni 1917, der den Kammern empfahl, Zentralgenossenschaften zu schaffen, eine abwartende Stellung ein. Die Handwerkskammer Erfurt schuf eine Verdingungsstelle als wirtschaftliche Abteilung für den Kammerbezirk und zwar unter der Rechtsform einer Genossenschaft. Diese Verdingungsstelle übernahm die Vermittlung von Heeresarbeiten und befaßte sich von Anfang des Jahres 1919 auch mit der Rohstoffbeschaffung.

B. Die Tätigkeit beider Kammern für die Kriegslieferungen ausführenden Handwerkergenossenschaften.

Die Handwerkskammer Halle war bestrebt, durch die Gründung von Lieferungsgenossenschaften und durch Erstarkung der schon bestehenden Produktions- und Lieferungsgenossenschaften die Übernahme von Kriegslieferungen den weniger leistungsfähigen Handwerkern zu erleichtern. Die Handwerkskammer Erfurt unterstützte auch die Genossenschaften, die für Heereslieferungen in Frage kamen, legte sich aber mehr darauf, freie Lieferungsverbände zu schaffen. Mit Hilfe der Kammer bildete sich ein Teil der entstandenen Lieferungsverbände zu Genossenschaften um. Auf den Einfluß der Kammer ist es zurückzuführen, daß diese Genossenschaften mit Ausnahme einer einzigen auch Rohstoffgenossenschaften waren.

C. Die Stellung der Handwerkskammern Halle und Erfurt
1. zu den Rohstoffgenossenschaften im besonderen.

Für die Beschaffung von Rohstoffen, die im Laufe des Krieges immer schwieriger zu erlangen waren, hielten beide Kammern die Rohstoffgenossenschaften am geeignetsten. Besonders im Bäcker-, Schneider- und Schuhmachergewerbe, wo sich am stärksten ein Rohstoffmangel bemerkbar

machte, wurden Rohstoffgenossenschaften gegründet. Aber auch in anderen Handwerkszweigen waren die Kammern bestrebt, Rohstoffgenossenschaften zu errichten. Solche Genossenschaften wurden nicht nur gegründet, sondern den Genossenschaften wurden auch Fingerzeige gegeben für ihre weitere Festigung und Tätigkeit.

2. Zu den übrigen Handwerkergenossenschaftsarten.

Für Werkgenossenschaften, Magazingenossenschaften und Kreditgenossenschaften war die Tätigkeit beider Kammern geringer als für die Lieferungs- und Rohstoffgenossenschaften, was aus den wirtschaftlichen Verhältnissen und der allgemeinen Lage verständlich ist.

Zusammenfassung.

Ein Überblick über das, was beide Kammern durch ihre Stellungnahme zu den Handwerkergenossenschaften und durch ihre Tätigkeit für dieselben erreicht haben, führt zu dem Schlusse, daß eine Genossenschaftsverbindung, die Rohstoff-, Produktiv- und Kreditorganisation vereinigt, soweit überhaupt für das Handwerk der genossenschaftliche Zusammenschluß in Frage kommt, als die für das Handwerk lebensfähigste Form der Genossenschaft zu erachten ist. Deshalb müssen die Handwerkskammern bestrebt sein, diese zusammengesetzte Genossenschaft zu fördern. Durch sie wird es möglich sein, das Handwerk, soweit es sich für eine Vereinigung auf genossenschaftlicher Grundlage eignet, zusammenzuschließen und wieder zum Aufstieg zu führen.